

Religiöse Pluralität als Herausforderung: Öffentlicher Rundfunk zwischen Krise und Neudefinition

Tim Karis

Öffentlicher Rundfunk¹ ist ein Kind des 20. Jahrhunderts und stellt doch bis heute in den meisten Ländern Europas eine tragende Säule der nationalen Mediensysteme dar.² Ein wesentliches Argument für die Schaffung öffentlicher Rundfunkanstalten zwischen 1920 und 1950 war die zur damaligen Zeit bestehende Knappheit in den Sendefrequenzen. Die wenigen vorhandenen Frequenzen, so das damalige Argument, könne man nicht einer kleinen Zahl von kommerziellen Anbietern überlassen, die dann das als wirkmächtig eingeschätzte Medium Rundfunk beherrschen würden. Stattdessen sollte ein in öffentlicher Trägerschaft stehender Rundfunk dafür sorgen, dass möglichst viele gesellschaftliche Perspektiven und Gruppen die Chance hätten, im Rundfunk zu Wort zu kommen. Pluralität als Wert – Pluralismus – ist insofern tief im Selbstverständnis, gleichsam in der DNA des öffentlichen Rundfunks verankert und zählt zu den zentralen Elementen seines gesellschaftlichen Auftrags. Daneben soll der öffentliche Rundfunk allerdings bei aller Vielfalt auch einen Beitrag zum Zusammenhalt der Gesellschaft leisten. Er soll die Gesellschaft in ihrer Vielfalt abbilden und sie zugleich integrieren – *e pluribus unum*.³ Dieser Integrationsauftrag des öffentlichen Rundfunks steht in einem Spannungsverhältnis zum Pluralitätsauftrag; eine Spannung, die in Zeiten gesellschaftlicher Pluralisierung weiter zunimmt.⁴ Denn vom öffentlichen Rundfunk wird nun erwartet, eine immer größer werden-

1 Um der Vielfalt bei der Organisation des Phänomens in unterschiedlichen Ländern gerecht zu werden, spreche ich im Folgenden statt von »öffentlich-rechtlichem Rundfunk« von »öffentlichem Rundfunk«. – Der Artikel gibt die rechtliche und politische Situation zum Stichtag 31.12.2015 wieder. Jüngere Entwicklungen konnten aus redaktionellen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

2 Eine allgemeine, umfassende und internationale Geschichte des öffentlichen Rundfunks liegt bislang nicht vor. Vgl. zur Entwicklung in Deutschland z. B. Meyn/Tonnemacher 2012, 125–142 sowie Beck 2012, 210–223.

3 Vgl. zum Überblick über den Auftrag des öffentlichen Rundfunks Betzel/Ward 2004; zum Integrationsauftrag vgl. ergänzend Lucht 2006, 244–269.

4 Vgl. zu diesem Spannungsfeld z. B. Born/Prosser 2001, 671 sowie Jauert/Lowe 2005, 26.

de gesellschaftliche Vielfalt zu repräsentieren und zugleich starken sozialen Fragmentierungstendenzen integrierend entgegenzuwirken. Nicht wenige sehen in dieser Aufgabe eine Überforderung und ein Argument dafür, mediale Vielfaltssicherung auf andere Art und Weise betreiben zu lassen als durch öffentlichen Rundfunk – namentlich durch einen an Publikumsinteressen ausgerichteten freien Medienmarkt. Sendefrequenzen sind auf diesem Markt heute in großer Zahl verfügbar – ganz zu schweigen von den schier unendlichen Publikationsmöglichkeiten des Internets.⁵ Vor diesem Hintergrund sprechen viele von einer Krise des öffentlichen Rundfunks, die in erster Linie eine Legitimationskrise sei.⁶ Öffentlicher Rundfunk ist – ähnlich wie die Religion – in zeitgenössischen Gesellschaften begründungsbedürftig geworden. Diejenigen, die sich für seinen Fortbestand einsetzen, müssen zeigen, dass öffentlicher Rundfunk für die Vielfaltssicherung weiterhin gebraucht wird oder gar – wie manche betonen – vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Pluralisierung heute mehr gebraucht wird denn je.⁷

Religiöse Pluralisierung kann als ein Teilprozess der allgemeinen gesellschaftlichen Pluralisierung verstanden und vor diesem Hintergrund als Herausforderung für den öffentlichen Rundfunk beschrieben werden. Denkt man zum Beispiel an die Frühzeit des öffentlichen Rundfunks in Deutschland, so bedeutete der Umgang mit religiöser Vielfalt damals im Wesentlichen eine paritätische Berücksichtigung der christlichen Großkirchen sowie eine aus der besonderen deutschen Verantwortung begründete Berücksichtigung der jüdischen Gemeinden.⁸ Heute hingegen wird an den öffentlichen Rundfunk herangetragen, beispielsweise auch die in Deutschland lebenden Muslime, Hindus und Buddhisten oder auch die wachsende Zahl an Agnostikern und Atheisten nicht zu vernachlässigen.⁹ Entsprechende Erwartungen beruhen auf spezifischen Vorstellungen von der sich wandelnden religiös-

5 Mit dem demokratischen Potenzial des Internets und einer sich daraus ergebenden Hinfälligkeit des öffentlichen Rundfunks argumentieren z. B. Coleman/Götze 2001. Ein Überblick zu kritischen Positionen gegen den öffentlichen Rundfunk findet sich bei Jakubowicz 2006.

6 Vgl. zur Krise des öffentlichen Rundfunks z. B. die klassische Studie von Michael Tracey *The Decline and Fall of Public Service Broadcasting* (1998).

7 Vgl. zu diesem Argument z. B. McChesney 2003.

8 Vgl. zur frühen Geschichte des Verhältnisses von Kirchen und öffentlichem Rundfunk in Deutschland Hannig 2010, 47–77.

9 So etwa die unten zitierte Forderung des Vizepräsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland, Salomon Korn, im Zusammenhang der Debatte um eine mögliche Öffnung des ARD-Formats *Das Wort zum Sonntag* für weitere Religionen.

kulturellen Identität der Gesellschaft, die sich in Begriffen wie ›multireligiöse Gesellschaft‹ (oder je nach Standpunkt auch ›christliche Gesellschaft‹, ›säkulare Gesellschaft‹ et cetera) verdichten und von Akteuren inner- und außerhalb der Rundfunkanstalten angeführt werden, wenn es darum geht, bestimmte Strategien des Umgangs öffentlicher Rundfunkanbieter mit der religiösen Pluralität zu begründen. Der öffentliche Rundfunk als »öffentlicher Raum mit hoher Symbolkraft«¹⁰ ist damit eine jener sozialen Institutionen, anhand derer sich sowohl praktische Folgen des religiösen Wandels als auch die darauf bezogenen Diskurse studieren lassen.

Die Frage des Umgangs mit der wachsenden religiösen Pluralität stellt sich für öffentliche Rundfunkanbieter nicht nur auf Ebene des Programms und der Programminhalte, sondern auch auf weiteren Ebenen im medialen Gefüge. So ist beispielsweise die religiöse Zusammensetzung der Rundfunkräte als wichtigsten Aufsichtsgremien des öffentlichen Rundfunks ebenso von Belang wie die religiöse Zusammensetzung der journalistischen Redaktionen oder auch die religiöse Zusammensetzung des medialen Publikums. Diese verschiedenen Ebenen gilt es im Folgenden präziser zu fassen und näher zu beschreiben.

Hilfreich ist in diesem Zusammenhang der Verweis auf die in der Kommunikationswissenschaft verbreiteten Unterscheidungen zwischen verschiedenen Dimensionen von Medienvielfalt. Diese werden daher zunächst im Überblick und dann im Einzelnen vorgestellt und dabei auf den speziellen Fall der religiösen Pluralität in den Medien bezogen. Zu zeigen ist dabei erstens, bezüglich welcher Dimensionen sich für Journalisten und andere Verantwortliche im öffentlichen Rundfunk die Frage nach einer Berücksichtigung von religiöser Pluralität stellt. Zweitens ist herauszuarbeiten, welche Forschungsergebnisse vorliegen, die Aufschluss darüber geben könnten, wie öffentliche Rundfunkanbieter mit den einzelnen Aspekten der Herausforderung durch religiöse Pluralität umgehen. Dabei wird auch auf eine Reihe von Forschungslücken hinzuweisen sein. Die Darstellung konzentriert sich im Wesentlichen auf den deutschen öffentlichen Rundfunk in und Forschungsergebnisse aus Deutschland, mitunter werden jedoch vergleichende Seitenblicke auf andere europäische Länder geworfen. Drittens gilt es, typische Probleme anzusprechen, die in der Forschungsdiskussion um Medienvielfalt immer wieder auftauchen und sich auch im Zusammenhang mit religiöser Pluralität als Herausforderung für den öffentlichen Rundfunk stellen. So ist

¹⁰ Rauch 2013b, 455.

beispielsweise strittig, ob Medienvielfalt dann als verwirklicht anzusehen ist, wenn Medien die gesellschaftliche Vielfalt proportional abbilden (*reflection-Prinzip*), oder vielmehr dann, wenn Medien allen gesellschaftlichen Gruppen gleich viel Raum bieten, um sozialen Ungleichheiten entgegenzuwirken (*equality-Prinzip*).¹¹ Gerade an diesem Punkt lassen viele der an die Medien gerichteten Forderungen aus Forschung und Medienpolitik es an Präzision vermissen. Auch die Frage, wie in der Praxis mit der Vielzahl anspruchsberechtigter Gruppen bei begrenzten Ressourcen – Sendezeit, Mitarbeiterstellen, Sitze in den Rundfunkräten – umgegangen werden soll, wird häufig ausgeblendet.

Vor dem Hintergrund dieser Probleme schließt der Beitrag mit einigen theoretischen Überlegungen zur Frage, wie öffentlicher Rundfunk in pluralen Gesellschaften grundsätzlich neu gedacht werden könnte. Dabei berufe ich mich in erster Linie auf die Arbeiten Kari Karpkins und deute öffentlichen Rundfunk nicht als Hüter kultureller Identitäten, sondern als diejenige Institution, die solche Identitäten als hegemoniale Ordnungen begreift und konsequent in Frage stellt.¹²

1. Pluralität als medienpolitischer Leitbegriff und multidimensionales Konzept

Der Begriff der Pluralität erscheint in der Kommunikationswissenschaft nicht nur im Zusammenhang mit dem Pluralitätsauftrag des öffentlichen Rundfunks, sondern auch im weiteren Kontext einer allgemeinen Debatte um die gesellschaftlichen Funktionen der Medien. In dieser Debatte herrscht großes Einvernehmen darüber, dass Mediensysteme sich durch eine möglichst große Vielfalt der Anbieter und Inhalte auszeichnen sollten und dass es zu den wichtigsten Zielen der Medienpolitik zählt, ebendiese Vielfalt zu fördern und zu gewährleisten.¹³

11 Vgl. zum *reflection-Prinzip* und *equality-Prinzip* McQuail 1992, 147–149 sowie van Cuilenburg 1998, 41–42.

12 Vgl. Karpkinen 2013 sowie Craig 2000.

13 Für einen aktuellen Überblick über die kommunikationswissenschaftliche Debatte um mediale Vielfalt vgl. Zerback 2013.

»Contemporary media policies are now littered with positive references to diversity and pluralism. [...] There are, for example, 35 mentions of pluralism and 42 of diversity in the British government's White Paper that underpinned the 2003 Communications Act; there are 67 mentions of pluralism and 24 of diversity in its consultation on media ownership rules; and there are an impressive 599 references to diversity in the FCC's review on broadcast ownership rules.«¹⁴

Die Omnipräsenz des Pluralitätsbegriffs in Forschung und Medienpolitik erklärt sich im Wesentlichen daher, dass andere journalistische Wertbegriffe wie Pressefreiheit und Objektivität im Pluralitätsbegriff aufgehen können. So gilt es als Indikator für eine verwirklichte Pressefreiheit, wenn von dieser Freiheit auch in vielfältiger Weise Gebrauch gemacht wird; wo geringe Vielfalt herrscht, wird hingegen schnell eine eingeschränkte Pressefreiheit als Ursache vermutet.¹⁵ Was den Wert der Objektivität betrifft, so gilt es in postmodernen Zeiten als gesetzt, dass es nicht *die* eine Wahrheit gibt, sondern eine Vielzahl von divergierenden Wahrheitsansprüchen, die es in ihrer Vielfalt medial abzubilden gilt.¹⁶ Objektivität wird damit – wie die Pressefreiheit – nicht mehr als absoluter Wert, sondern als eine relative Größe angesehen, die sich fördern und auch messen lässt.¹⁷

In Anbetracht der breiten Wirkung des Pluralitätsbegriffs ist es kaum verwunderlich, dass in Bezug darauf eine große Zahl von ergänzenden Begrifflichkeiten, Konzepten und Unterscheidungen formuliert worden ist, was immer wieder zu Missverständnissen führt. Die folgende Darstellung soll den Überblick über die wichtigsten Dimensionen von ›medialer Pluralität‹ erleichtern:

¹⁴ Freedman 2008, 77. FCC = Federal Communications Commission, US-amerikanische Regulierungsbehörde für den Mediensektor.

¹⁵ Vgl. McQuail 2007, 42.

¹⁶ Vgl. van Cuilenburg 1998, 38.

¹⁷ Vgl. Collins/Cave 2013, 316.

Externe Pluralität	Eigentumsverhältnisse	
	Redaktionen/Journalistisches Personal	
	Medienaufsicht (Rundfunkräte)	
Interne Pluralität	Produktebene	
	Repräsentationsebene	
	Sonderfall 'Drittensenderecht'	
Pluralität auf Rezipienten-Ebene	<i>Exposure Diversity</i>	vertikal
		horizontal (<i>reflective</i>)
	Zusammensetzung des Publikums	

Tabelle 1: Dimensionen medialer Pluralität (Quelle: eigene Darstellung¹⁸)

Wie die Tabelle zeigt, ist zwischen drei Dimensionen der medialen Pluralität zu unterscheiden, die sich weiter differenzieren lassen. Die Dimension der externen Pluralität betrifft die Vielfalt aufseiten der Akteure, die »von außen« auf die Medieninhalte einwirken. Zu diesen Akteuren zählen die Eigentümer von Medienbetrieben, die Mitarbeiter der Medienbetriebe – insbesondere die Journalisten – sowie Akteure aus dem Bereich der Medienaufsicht. Der Begriff der internen Pluralität bezieht sich auf die Vielfalt in den Medieninhalten. Dabei ist zwischen den medialen Darstellungsformen (Produktebene) und den medialen Aussagen (Repräsentationsebene) zu unterscheiden. Ein Sonderfall der internen Pluralität betrifft die sogenannten »Drittensenderecht«, also das Recht für bestimmte Religionsgemeinschaften auf die Nutzung spezieller Programmfenster im öffentlichen Rundfunk. Die dritte übergeordnete Dimensionen der medialen Pluralität wird hier, in Ermangelung einer etablierten Begrifflichkeit, als »Pluralität auf Rezipienten-Ebene« bezeichnet. Darunter zu fassen ist zunächst die sogenannte *exposure diversity*, die sich weiter nach einer vertikalen und einer horizontalen Variante differenzieren lässt. Mit der vertikalen Variante von *exposure diversity* ist die Frage gemeint, inwieweit Mediennutzer sich bei ihrem Medienkonsum

18 Vgl. auch die Ordnungsvorschläge von Napoli 1999 und Klimkiewicz 2009, 46–47.

vielfältigen Inhalten aussetzen; die horizontale Variante (auch *reflective diversity* genannt) meint die Frage nach dem Anteil eines bestimmten Genres oder Themas am Gesamtprogramm im Verhältnis zur Einschaltquote. Ergänzend zur *exposure diversity* stellt sich bezüglich der Pluralität auf Rezipienten-Ebene die Frage nach der Zusammensetzung des Publikums, die je nach Medienangebot ebenfalls mehr oder weniger plural ausfallen kann. Die verschiedenen Dimensionen seien im Folgenden mit Blick auf die spezifische Herausforderung der religiösen Pluralisierung im Einzelnen vorgestellt.¹⁹

2. Religiöse Pluralität in den Redaktionen: Mehr Muslime in die *Newsrooms*?

Die Frage nach der Pluralität im journalistischen Personal (*newsroom diversity*) ist in der Forschung eher selten bearbeitet worden und auch medienpolitische Initiativen in diese Richtung bilden die Ausnahme. Die existierenden Förderprogramme zielen zumeist entweder auf geschlechtliche oder ethnische Pluralität, das heißt, es wird ein geringer Frauen- und/oder Migrantanteil in den Redaktionsräumen konstatiert und durch verschiedene Maßnahmen auf eine Behebung dieses Mangels hingewirkt.²⁰ Religiöse Pluralität im *newsroom* hingegen spielt in Medienpolitik und Forschung bislang nur insoweit eine Rolle, als oftmals beklagt wird, dass sich unter den Redakteuren nur sehr wenige Muslime befänden.²¹ Durch eine verstärkte Mitarbeit von Muslimen in den Redaktionen, so wird argumentiert, könnte

¹⁹ Während die Frage der Eigentumsverhältnisse an Medienbetrieben und der daraus erwachsenden ›Medienmacht‹ für Unternehmen und Einzelpersonen einen Großteil der forscherschen und politischen Aufmerksamkeit bündelt, kann diese Frage im Zusammenhang einer Diskussion von Pluralität im öffentlichen Rundfunk vernachlässigt werden, da öffentliche Rundfunkanstalten sich allesamt im Besitz ›der Öffentlichkeit‹ befinden. Zur Frage des ›religiösen‹ Eigentums an privaten Medienbetrieben bestünde allerdings durchaus Forschungsbedarf. So wäre etwa zu ermitteln, welche Religionsgemeinschaften Eigentum an Medienbetrieben haben und wie groß der Anteil dieser ›religiösen‹ Medienbetriebe am Medienmarkt insgesamt ist. Dadurch geriete, auf Deutschland bezogen, die enorme Diskrepanz zwischen dem umfangreichen Medienengagement der katholischen und evangelischen Kirche und den im Vergleich dazu eher marginalen Anstrengungen anderer Religionsgemeinschaften stärker in den Blick.

²⁰ Vgl. Kretzschmar 2007.

²¹ Vgl. z. B. Czepek u. a. 2009, 243 sowie zur Diskussion Karis 2013, 42.

die in der Berichterstattung häufig identifizierte Stereotypisierung von Muslimen und Islam reduziert werden.²² Die Annahme eines geringen Anteils von Muslimen in den Redaktionen kann zwar angesichts der oftmals problematischen Islamberichterstattung Wahrscheinlichkeit beanspruchen, ist aber empirisch nicht gesichert. Denn über die Religionszugehörigkeit der Mitglieder journalistischer Redaktionen existieren gemeinhin keinerlei Daten. Arbeitgeber fragen die Religionszugehörigkeit bei der Einstellung für gewöhnlich nicht ab und vorhandene Informationen würden sie aus Datenschutzgründen nicht ohne Weiteres der Forschung überlassen.²³ Verfügte die Forschung über entsprechende Daten, bliebe ferner zu klären, inwieweit bei der Beschäftigung mit *newsroom diversity* Gewichtungen in Hinblick auf unterschiedliche Hierarchieebenen vorzunehmen wären. So dürfte es für die Bewertung der religiösen Vielfalt in den Redaktionen einen Unterschied machen, ob dort beispielsweise ein muslimischer Volontär oder aber ein muslimischer Chefredakteur tätig ist.²⁴

Daneben besteht ein grundsätzliches Problem bei der Idee einer Förderung von *newsroom diversity* darin, dass die Förderung einer bestimmten Gruppe notwendig zu Lasten anderer Gruppen geht: Wer die Entscheidung trifft, einen muslimischen Redakteur einzustellen, trifft damit (bei einem entsprechenden Bewerberfeld) notwendig gleichzeitig die Entscheidung, einen christlichen, atheistischen oder buddhistischen Redakteur *nicht* einzustellen. Allgemeiner gesprochen müssen sowohl die Entscheidungsträger in den Medienunternehmen als auch die entsprechend interessierte Medienforschung transparent machen, ob es ihnen um die Förderung einer bestimmten, bislang marginalisierten Gruppe geht oder aber um eine möglichst proportionale Abbildung der in der Gesellschaft anzutreffenden Mehrheitsverhältnisse in den Redaktionen.²⁵ Im buchstäblichen Sinne hat das Letztere wohl niemand im Sinn und doch fehlt es der Forschung gerade an diesem Punkt häufig an Problembewusstsein. Als Beispiel lässt sich auf die im Auftrag der EU-Kommission erstellte *Independent Study on Indicators for Media*

22 Zum Stand der Forschung zum medialen Islambild vgl. Karis 2013, 17–56.

23 Vgl. die Hinweise bei Mualem Sultan 2011, 96 zum analogen Problem der Ermittlung von *ethnic diversity* in Redaktionen.

24 Seit der Ernennung des Muslims Aaqil Ahmed zum Leiter des Religionsressorts der BBC im Mai 2009 gibt es für Letzteres ein prominentes Beispiel. Vgl. zur Kontroverse um Ahmeds Ernennung in der britischen Öffentlichkeit Hundal 2009.

25 In dieser Problematik spiegelt sich das im Zusammenhang mit inhaltlicher Vielfalt bestehende Dilemma einer nötigen Vermittlung zwischen den widerstreitenden Prinzipien *reflection* und *equality*. Vgl. dazu die untenstehenden Ausführungen.

Pluralism in the Member States verweisen, die in der Entwicklung des jüngsten Instruments der EU zur Messung medialer Pluralität, dem *Media Pluralism Monitor* (MPM), mündete.²⁶ Die Studie ist von dem Bemühen geprägt, alle Faktoren, die auf medienregulatorischer oder medienpraktischer Ebene Auswirkungen auf mediale Pluralität in all ihren Varianten haben könnten, zu erfassen. Im Ergebnis kennt der MPM nicht weniger als 166 ›Indikatoren‹, 75 ›mögliche Gefahren‹ und 43 ›eindeutige Risiken‹, die als Ausweis bestehender oder fehlender Pluralität gelten und anhand derer sich der Grad der medialen Pluralität entsprechend bemessen lassen soll. Als Ausweis einer mangelhaften Berücksichtigung der gesellschaftlichen Pluralität in den Medien wird in der Studie beispielsweise Folgendes genannt:

»Absence or insufficient representation of particular cultural, *religious*, linguistic, ethnic groupings in society, including communities based on gender, sexual orientation, age, and disabilities in the programmes of public service media as well as *their workforce* and governing bodies.«²⁷

Der Hinweis auf »*particular groupings*« könnte darauf hindeuten, dass es dem MPM nicht um ein exaktes Abbild der Gesellschaft in den Medien, sondern um die Förderung einzelner marginalisierter Gruppen geht. Die Rede von »*insufficient representation*« legt allerdings wiederum einen bestimmten, wohl numerisch gedachten Referenzrahmen nahe, womit die Forderung in Richtung der anderen Variante kippt.²⁸ Forschung und Medienpolitik sind insofern aufgerufen, sich bezüglich der beiden Varianten klarer zu positionieren und zusätzlich deutlich zu machen, welche konkreten Gruppen sie – möglicherweise auf Kosten anderer – für förderungswürdig erachten, beziehungsweise welchen konkreten Referenzrahmen sie ihren Forderungen nach einer proportionalen Berücksichtigung der gesellschaftlichen Pluralität in den Redaktionen zugrundelegen.

²⁶ Vgl. zum MPM Collins/Cave 2013, 312–313.

²⁷ Katholieke Universiteit Leuven u. a., 51, Hervorhebung durch den Verfasser.

²⁸ Collins/Cave (2013, 314) veranlasst diese Schwächen des MPM zu dem Fazit: »Any real life use of the MPM is likely to provide ample employment for lawyers.«

3. Religiöse Pluralität in den Rundfunkräten: Christlich-jüdische Privilegien I

Die Aufsicht über den öffentlichen Rundfunk in Deutschland obliegt den Rundfunkräten,²⁹ die sich aus Vertretern gesellschaftlicher Gruppen zusammensetzen. Zu diesen zählen zum Beispiel Gewerkschaften, Umweltverbände und auch Religionsgemeinschaften. Wie ein Blick auf die gesetzlichen Vorschriften zur Zusammensetzung der Gremien zeigt, kann von religiöser Vielfalt in den Räten derzeit flächendeckend keine Rede sein. Vielmehr spiegelt die Zusammensetzung der Rundfunkräte das in Deutschland traditionelle Partnerschaftsverhältnis von Staat und christlichen Großkirchen.³⁰ Lag dies zur Zeit der Einrichtung der öffentlichen Rundfunkanstalten nach 1945 zweifellos nahe, so sind die bestehenden Regelungen heute als eine problematische Privilegierung der Kirchen und auch der jüdischen Gemeinden gegenüber anderen in Deutschland verbreiteten Religionsgemeinschaften anzusehen. So sind in den Rundfunkräten sämtlicher öffentlicher Rundfunkanstalten Repräsentanten der katholischen und evangelischen Kirchen sowie der jüdischen Gemeinden vertreten.³¹ Einer weiteren Religionsgemeinschaft wird hingegen derzeit (Stand: Dezember 2015) lediglich in zwei Sendeanstalten ein Platz eingeräumt, namentlich bei Radio Bremen und dem Südwestrundfunk (SWR). In beiden Fällen profitiert je ein muslimischer Vertreter von den jüngsten Novellierungen der entsprechenden Gesetze beziehungsweise Staatsverträge.³²

Im Falle des SWR entstand um die Neubesetzung eine Kontroverse, da die Muslime den Rundfunkratssitz erhalten, der zuvor für einen freikirchlichen Vertreter reserviert gewesen war. Dies stieß, wie kaum verwunderlich, auf Ablehnung seitens der Freikirchen, die zwar die Schaffung eines Sitzes für Muslime begrüßten, dafür aber nicht auf den eigenen Sitz verzichten wollten.³³ Vertreter von evangelischer und katholischer Kirche brachten sich

29 Beim Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF): Fernsehrat, beim Deutschlandfunk: Hörfunkrat. Ich spreche im Folgenden zusammenfassend von Rundfunkräten.

30 Vgl. zum Verhältnis von Staat und Kirchen in Deutschland z. B. Monsma/Soper 2009, 169–212.

31 Vgl. zum Überblick Klenk 2013, 236.

32 Vgl. § 9, Abs. 1, Nr. 8 Radio-Bremen-Gesetz (Fassung vom 1. April 2014) sowie § 14, Abs. 2, Nr. 5 SWR-Staatsvertrag (Fassung vom 1. Januar 2014).

33 Vgl. Muslime sollen Sitz im SWR-Rundfunkrat erhalten, in: epd medien 41 (2012), 12.

in ähnlicher Weise in die Debatte ein.³⁴ Trotz dieser Kontroverse, an deren Ende die Freikirchen sich nicht durchsetzen konnten, entstand keine allgemeine gesellschaftliche Diskussion um religiöse Vielfalt in den Rundfunkräten und die nachfolgenden Entwicklungen in den anderen Anstalten verliefen nicht einheitlich. So plant neben Bremen auch das Land Nordrhein-Westfalen die Aufnahme eines muslimischen Vertreters in den Rundfunkrat der dortigen Länderanstalt WDR (Westdeutscher Rundfunk).³⁵ In Berlin und Brandenburg hingegen entschied man sich im jüngsten Novellierungsprozess gegen eine entsprechende Änderung des RBB-Staatsvertrages.³⁶

Dort, wo muslimische Vertretungen eingerichtet werden, kann von einer Relativierung der bestehenden Privilegien für Großkirchen und jüdische Gemeinden gesprochen werden. Doch bleiben einige Fragen offen: Wie etwa steht es mit einer Vertretung der in Deutschland lebenden Buddhisten und Hindus? Bedarf es einer Vertretung auch der Humanisten oder der säkularistischen Vereinigungen? Wolfgang Langenbacher, der einige der wichtigsten kommunikationswissenschaftlichen Beiträge zur Debatte um den öffentlichen Rundfunk geliefert hat, formulierte schon 1973: »Die Zugangschance einer Gruppe zum Rundfunkrat sollte umgekehrt proportional ihrer Zugangschance zur öffentlichen Kommunikation sein.«³⁷ Denkt man an das umfassende Medienengagement der Kirchen im privaten Sektor, wird deutlich, wie weit die Rundfunkräte von diesem Ideal derzeit noch entfernt sind. Zwar hat Langenbachers Vorschlag, wie er später selbst einräumte,³⁸ utopischen Charakter, doch auch das Bundesverfassungsgericht forderte in seinem ZDF-Fernsehrats-Urteil vom 25. März 2014 mit Nachdruck mehr Pluralität in der Zusammensetzung der Gremien und schien dabei sogar den Kerngedanken Langenbachers aufzugreifen:

»Die Zusammensetzung der Kollegialorgane muss darauf ausgerichtet sein, Personen mit möglichst vielfältigen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens zusammenzuführen. [Der Gesetzgeber] hat dafür zu sorgen, dass bei der Bestellung der Mitglieder dieser Gremien möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei neben großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden

³⁴ Vgl. Kritik an geplantem Rauswurf der Freikirchen aus SWR-Rundfunkrat, in: epd medien 43 (2012), 19.

³⁵ Vgl. Rauch 2013b, 458.

³⁶ Vom *Tagesspiegel* auf diesen Umstand angesprochen, verwies die Berliner Senatskanzlei lapidar darauf, es gebe im Rundfunkrat des RBB doch bereits einen Vertreter der ausländischen Bevölkerung (vgl. Huber 2013).

³⁷ Langenbacher 2008 [1973], 77.

³⁸ Vgl. Langenbacher 2008 [2005], 215.

untereinander wechselnd auch kleinere Gruppierungen, die nicht ohne weiteres Medienzugang haben, Berücksichtigung finden und auch nicht kohärent organisierte Perspektiven abgebildet werden.«³⁹

Dies eröffnet neue Chancen auf eine Vertretung im Rundfunkrat nicht nur für bislang nicht repräsentierte religiöse Gruppen, sondern auch für religiöse Perspektiven jenseits religiöser Organisationen. Dies wäre zwar angesichts des großen Anteils, den nicht-organisierte religiöse Perspektiven an der religiösen Pluralisierung haben, folgerichtig, doch wie eine solche Repräsentation im Rundfunkrat konkret aussehen könnte und wer darüber entscheiden sollte, ist derzeit noch vollkommen unklar. Das Verfassungsgerichtsurteil ist an diesem Punkt also sachlich sinnvoll, aber praktisch hoch anspruchsvoll. Daher bleibt abzuwarten, inwieweit von dem Urteil eine Dynamisierung der medienpolitischen Debatte ausgehen wird, die in eine Pluralisierung der Gremien auch auf religiösem Gebiet mündet. Sollte es dazu kommen, sind Kommunikationswissenschaft und sozialwissenschaftliche Religionsforschung gleichermaßen aufgerufen, diesen Prozess kritisch zu begleiten.

4. Religiöse Pluralität im Rundfunk-Programm: Wenn der Kirchturm ins Bild kommt

In der lebendigen Diskussion um externe Pluralität geht häufig unter, dass die meisten Maßnahmen zur Förderung von externer Pluralität letztlich auf interne, also inhaltliche Pluralität abzielen. Die Annahme, dass externe Pluralität zu interner Pluralität führt, erscheint intuitiv plausibel, doch ein solcher Kausalzusammenhang ist bislang empirisch nicht belegt worden.⁴⁰ Vor diesem Hintergrund mehrten sich derzeit die Forschungsstudien und politischen Programme, in denen die Aufmerksamkeit von der externen auf die interne Pluralität verlagert wird.⁴¹

Forschungsarbeiten zur internen Pluralität, die sich speziell für Religion als Medieninhalt interessieren, sind allerdings ausgesprochen rar.⁴² Eine Aus-

39 BVerfG, 1 BvF 1/11 vom 25.3.2014, Absatz-Nr. 39.

40 Vgl. McQuail 2007, 43 sowie Klimkiewicz 2009, 46.

41 Vgl. Napoli 2011, 1185.

42 In den meisten Inhaltsanalysen geht es stattdessen nicht um Religion *per se*, sondern um eine bestimmte Religionsgemeinschaft und dabei nicht um den Umfang der Berichter-

nahme bildet das Schweizer Projekt *Religionen im Fernsehen*, welches eine Vollerhebung der Programme von drei öffentlichen und zwei privaten regionalen Fernsehsendern über einen Zeitraum von 14 Tagen umfasste.⁴³ Die Programme wurden auf religiöse Inhalte aller Art hin untersucht – angefangen schon bei einem kurz ins Bild kommenden Kirchengebäude. Im Ergebnis wurden in 840 Programmstunden insgesamt 457 Programmelemente (27,5 Stunden) identifiziert, in denen Religion zumindest als Nebenthema erschien. 60 Prozent der Thematisierungen bezogen sich dabei auf katholische und/oder evangelische Kirchen. Es folgen mit deutlichem Abstand Esoterik (13 Prozent, die Esoterik wird in dem Projekt als Religion definiert), Islam (zwölf Prozent), Judentum (sechs Prozent), Buddhismus (fünf Prozent) und Hinduismus (drei Prozent). 16 Prozent verteilen sich auf andere Religionsgemeinschaften beziehungsweise auf Aussagen zu Religion ohne nähere Spezifikation.

Diese Werte betreffen die Repräsentationsebene der internen Pluralität, also die Frage nach dem Umfang der Sendezeit, die einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe gewidmet wird. Davon zu unterscheiden ist eine Produktebene der internen Pluralität, welche die Vielfalt in den medialen Darstellungsformen (zum Beispiel Nachrichtenbeitrag, Quizshow, Spielfilm et cetera) betrifft. Auch diesbezüglich wurden im Schweizer Projekt einige relevante Daten erhoben. So wird das Christentum fast ebenso häufig in Informations- wie in Unterhaltungsformaten thematisiert; um Esoterik geht es hingegen häufiger in unterhaltenden als in informierenden Genres und beim Islam ist es gerade umgekehrt – dieser Religion begegnet der Fernsehzuschauer hauptsächlich in den Nachrichten.

Auf die im Rahmen des Schweizer Projekts entwickelten Fragestellungen und Operationalisierungen ließe sich für die weitere Forschung aufbauen. So wäre eine auf Deutschland bezogene Vergleichsstudie eine höchst willkommene Ergänzung zu den wenigen vorhanden Erhebungen mit wesentlich engerem Zuschnitt.⁴⁴ Eine Analyse der im Schweizer Projekt erhobenen Daten oder eine Kommentierung der Interpretationen der Autoren

stattung, sondern um die Art und Weise. Häufig steht dabei als größte Minderheitenreligion der Islam im Vordergrund; vgl. zu Letzterem Karis 2013, 17–56.

⁴³ Vgl. dazu Schönhausen/Jecker 2010 sowie Favre 2011.

⁴⁴ Zu denken ist beispielsweise an den jährlich in den *Media Perspektiven* veröffentlichten Info-Monitor, der u. a. Religion als Medieninhalt untersucht, sich dabei allerdings auf eine Analyse der wichtigsten deutschen TV-Nachrichtensendungen beschränkt. Ein Überblick zu den wichtigsten Ergebnissen des Info-Monitors findet sich bei Klenk 2013, 228–229. Vgl. außerdem den ausgezeichneten Überblick über die zahlreichen Daseins-

kann hier aus Platzgründen nicht erfolgen. Auf ein Problem sei dennoch kurz hingewiesen: Zur Interpretation der ermittelten Daten wird im Projekt regelmäßig die tatsächliche Anhängerschaft der religiösen Gruppen in der Schweizer Bevölkerung als Vergleichsmaßstab herangezogen. Dies ist problematisch, insoweit sich damit die implizite Vorstellung verknüpft, der Umfang der Berichterstattung über Religionsgemeinschaften sollte *idealerweise* deren Anhängerschaft in der Bevölkerung proportional entsprechen. Denn von praktischen Schwierigkeiten abgesehen ließe sich dem entgegenhalten, dass es, gerade im Gegenteil, zu den Aufgaben des öffentlichen Rundfunks zählt, jenseits von Mehrheitsinteressen Raum für Minderheitenstimmen zu schaffen. In der Kommunikationswissenschaft ist in diesem Zusammenhang vom Gegensatz zwischen einem *reflection*-Prinzip und einem *equality*-Prinzip (oder auch *openness*-Prinzip) die Rede.⁴⁵ Beide Prinzipien sind nur in der Theorie miteinander vereinbar, nämlich dann, wenn alle Bevölkerungsgruppen in der Gesellschaft exakt gleich groß sind, was freilich praktisch ausgeschlossen ist. Vielmehr gibt es in einer Gesellschaft für gewöhnlich einige wenige große und eine größere Zahl kleiner Gruppen. Die Medien stehen daher vor einem Dilemma: Wenn sie in ihrem Programm weit überwiegend die großen Mehrheitsgruppen berücksichtigen, so folgen sie zwar dem *reflection*-Prinzip, bieten aber kaum Raum für die kleineren Gruppen und verletzen damit das *equality*-Prinzip. Das Problem daran bringt van Cuilenburg wie folgt auf den Punkt: »The weakness of reflection as a sole criterion lies in its conservatism, since reflective media focus attention preferably on mainstreams and on the conventional, thus making them more mainstream and more conventional.«⁴⁶ Berücksichtigen die Medien hingegen alle Gruppen im selben Umfang, so entsprechen sie zwar dem *equality*-Prinzip, benachteiligen aber die größeren Gruppen zugunsten von Minderheitenpositionen und verletzen damit das *reflection*-Prinzip. Es liegt auf der Hand, dass in der Mitte zwischen den beiden Extremen eine Lösung zu suchen wäre, doch wird dies in der Forschung zu selten explizit gemacht. Stattdessen wird meist eher vage auf beide Prinzipien zugleich rekurriert, was es für die Me-

formen, in denen Religion in Deutschland als Medienthema erscheint – vom kritischen Magazinbeitrag bis zur Pfarrerserie – bei Krüger 2012.

45 Vgl. dazu McQuail 1992, 147–149 sowie van Cuilenburg 1998, 41–42. Zum konkreten Problem einer adäquaten Verteilung von Sendezeit auf Religionsgemeinschaften vgl. Klenk 2013, 228.

46 Van Cuilenburg 1998, 42.

dien letztlich unmöglich macht, den an sie gerichteten Forderungen gerecht zu werden.

5. Drittsenderechte: Christlich-jüdische Privilegien II

Ein im Zusammenhang mit interner Pluralität zu besprechender Sonderfall betrifft die sogenannten Drittsenderechte, also die für Religionsgemeinschaften bestehenden Möglichkeiten, im Rahmen von Programmfenstern selbstverantwortlich Medieninhalte zu gestalten. In welchem Umfang diese Rechte genutzt werden, ist den Zuschauern und -hörern der öffentlichen Rundfunkprogramme möglicherweise wenig bewusst. So bestreitet beispielsweise die katholische Kirche pro Monat 50 Stunden Sendezeit im öffentlichen Hörfunk.⁴⁷ Allein für die Übertragung von Gottesdiensten im Fernsehen fallen pro Jahr Kosten in zweistelliger Millionenhöhe an – gezahlt aus Rundfunkgebühren.⁴⁸

Da längst nicht alle Religionsgemeinschaften in Deutschland über Drittsenderechte verfügen, ist die bestehende Rechtslage als unbefriedigend und nicht pluralitätsfreundlich beschrieben worden.⁴⁹ Für viele spiegelt sie, ähnlich wie die Regelungen bezüglich der Zusammensetzung der Rundfunkräte, »staatskirchenrechtliche Orientierungen der fünfziger und sechziger Jahre« wider.⁵⁰ So sind die Drittsenderechte beim Mitteldeutschen (MDR), Westdeutschen (WDR) und Saarländischen Rundfunk (SR) ausdrücklich allein den christlichen Großkirchen sowie den jüdischen Gemeinden vorbehalten.⁵¹ In anderen Fällen, namentlich beim Deutschlandfunk, Bayerischen (BR) und Norddeutschen Rundfunk (NDR) sowie beim ZDF und SWR, werden alle Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft berücksichtigt,⁵² was allerdings die bestehenden Eintritts-

⁴⁷ Vgl. Opahle 2013. Zur Nutzung von Drittsenderechten durch die jüdischen Gemeinden vgl. Rauch 2013a.

⁴⁸ Vgl. Klenk 2013, 258.

⁴⁹ Vgl. dazu Stock 2007 sowie Haberer 2001 und 2008.

⁵⁰ Klenk 2013, 242.

⁵¹ Obwohl im Gesetz über den Hessischen Rundfunk (HR) Drittsendezeiten nicht geregelt sind, werden die bestehenden Vereinbarungen zwischen Kirchen und Sendeanstalten zur Nutzung von Sendezeit auch durch den HR mitgetragen. Vgl. Rauch 2013a, 155.

⁵² In einigen Fällen wird dies an die Bedingung geknüpft, dass eine für die Zuweisung von Sendezeit in Frage kommende Religionsgemeinschaft mit Körperschaftsstatus im gesamt-

chancen etwa für Muslime nur theoretisch erhöht. Denn Bedingung für die Erlangung des Körperschaftsstatus sind kirchenähnliche Organisationsstrukturen, die islamische Gemeinschaften in der Regel nicht aufweisen.⁵³

Die offeneren, nicht auf den Körperschaftsstatus referierenden Regelungen aus dem RBB-Staatsvertrag (Rundfunk Berlin-Brandenburg) und dem Radio-Bremen-Gesetz scheinen der religiös pluralen Gesellschaft eher gerecht zu werden. Im RBB-Staatsvertrag werden Drittsenderechte über die Kirchen hinaus auch »anderen für die Bevölkerung im Sendegebiet bedeutsamen Religionsgemeinschaften«⁵⁴ eingeräumt und im Radio-Bremen-Gesetz findet sich eine allgemeinere Regelung, wonach »Eigenbeiträge nicht erwerbs-wirtschaftlich orientierter Dritter«⁵⁵ in das Programm einzubeziehen seien, was Religionsgemeinschaften auch ohne Körperschaftsstatus mit einschließt. Genutzt werden diese Möglichkeiten allerdings bislang nicht.⁵⁶

Die evangelische Theologin und ehemalige Sprecherin des *Wortes zum Sonntag*, Johanna Haberer, schlug bereits 2001 ein »plurales Drittsenderecht« vor. Die christlichen Kirchen, so Haberer, seien in diesem Zusammenhang zu »einer Art ›Hebammiendienst‹ herausgefordert«, da sie andernfalls »diese Diskussion über kurz oder lang aus der Gesellschaft präsentiert« bekämen.⁵⁷ Tatsächlich machte der damalige Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Wolfgang Huber, 2004 den Vorschlag, im öffentlichen Rundfunk ein Sendeformat einzurichten, das den Titel *Das Wort zum Freitag* tragen könnte.⁵⁸ Nach Hubers Vorstellung sollte dies zwar keine Kopie des christlichen Formats *Das Wort zum Sonntag* sein, wohl aber ging es Huber um die Einrichtung eines Formats speziell für die in Deutschland lebenden Muslime. Als der damalige ZDF-Chefredakteur Nikolaus Brender die Idee im Jahr 2007 aufgriff, entstand eine lebhafte öffentliche Diskussion, in die sich auch der Vizepräsident des Zentralrats der Juden, Salomon Korn,

ten Sendegebiet der betreffenden Anstalt verbreitet sein muss.

53 Zur allgemeinen Diskussion um den Körperschaftsstatus für islamische Gemeinschaften vgl. Sydow 2013. Ob die religiöse Gemeinschaft *Ahmadiyya Muslim Jamaat*, die seit Mitte 2013 in Hessen den Körperschaftsstatus genießt, mit ihrem Antrag auf Sendezeit Erfolg haben wird, bleibt abzuwarten (vgl. Rauch 2013b, 458). Wie Vertreter der Gemeinschaft dem Verfasser im persönlichen Gespräch mitteilten, ist ein erster Versuch offenbar abschlägig beschieden worden.

54 Besondere Sendezeiten, § 8, Abs. 3 RBB-Staatsvertrag.

55 Auftrag, § 2, Abs. 5, Nr. 2 Radio-Bremen-Gesetz.

56 Vgl. Rauch 2013b, 461.

57 Haberer 2001, 288–289. Zum Überblick über islamische Sendungen im deutschen öffentlichen Rundfunk vgl. Rauch 2013b.

58 Vgl. Böger 2004.

einschaltete.⁵⁹ Dieser schlug vor, zusätzlich ein jüdisches *Wort zum Sabbat* oder aber ein *Wort zum Wochenende* einzurichten, das allen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften offen stehen sollte:

»Es geht [...] darum, dass ein solcher Sendeplatz der Gesellschaft zeigen soll, welche religiöse Vielfalt in Deutschland herrscht. Dazu gehören natürlich auch die Agnostiker und Atheisten. Das dürfte die Mehrheit sein. Und es ist wichtig, zu erfahren, welche Werte diese Menschen leiten.«⁶⁰

Eine solche »salomonische Lösung«, wie *die tageszeitung* es formulierte, setzte sich allerdings nicht durch.⁶¹ Stattdessen wurde die ZDF-Sendung *Forum am Freitag* ins Leben gerufen, die allerdings anders als *Das Wort zum Sonntag* nicht auf einem Drittsenderecht beruht. Auch dient das Format nicht der religiösen Erbauung (wie das *Wort zum Sonntag* als sogenanntes ›Verkündigungsformat‹), sondern es handelt sich um ein journalistisches Magazin, in dem der Islam und daran geknüpfte kulturelle Vorstellungen erläutert werden. Dass die Sendung formal nicht unter das Drittsenderecht fällt, bedingt zudem, dass die redaktionelle Kontrolle über die Sendeinhalte nicht der Religionsgemeinschaft, sondern der Sendeanstalt obliegt. Der Status der Sendung im öffentlichen Gesamtprogramm lässt sich an ihrem Sendeplatz ablesen – während *Das Wort zum Sonntag* jeweils samstags gegen 23 Uhr direkt nach den *Tagesthemen* im ARD-Hauptprogramm (Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland) zu sehen ist, läuft das *Forum am Freitag* um 8 Uhr morgens im ZDF-Infokanal.⁶² Insofern kann die Sendung zwar als Versuch gelten, auf bestehende Ungleichgewichte im Rundfunkrecht zu reagieren, doch um diese wirklich zu beheben, bedürfte es einer medienpolitischen Anstrengung, die letztlich in eine Änderung der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen münden müsste.

⁵⁹ Zum Überblick über die Debatte vgl. Brauck 2007.

⁶⁰ Salomon Korn zitiert nach Kauschke 2007.

⁶¹ Vgl. Gessler 2007.

⁶² Auch die sonstigen, im öffentlichen Rundfunk vorhandenen Sendezeiten, die direkt oder indirekt kleineren Religionsgemeinschaften zugedacht werden, sind in Art, Umfang und Sendeplatz mit den bestehenden Angeboten insbesondere der Großkirchen nicht zu vergleichen. Neben dem *Forum am Freitag* existieren die fast zeitgleich gestartete SWR-Hörfunksendung *Islam in Deutschland* (vormals *Islamisches Wort*) sowie eine Reihe von Angeboten des Bayerischen Rundfunks und Deutschlandradio Kultur; vgl. zum Überblick Rauch 2013b.

6. Drittsenderechte im Ländervergleich: Seitenblicke auf Frankreich und die Niederlande

Die Privilegierung der Kirchen im Rundfunkrecht wird mit Blick auf die Drittsenderechte noch deutlicher als mit Blick auf die Rundfunkräte. Denn während Kirchen und jüdische Gemeinden in den Rundfunkräten gegenüber anderen Religionsgemeinschaften bevorzugt werden, sind sie durch die Drittsenderechte gegenüber allen anderen gesellschaftlichen Gruppen privilegiert, da nur wenige ausgewählte Religionsgemeinschaften, nicht aber andere gesellschaftliche Gruppe einen Anspruch auf Sendezeit genießen.⁶³ Zugespitzt könnte man formulieren: Evangelische und katholische Kirche sind in Deutschland in keinem anderen gesellschaftlichen Feld so sehr Staatskirche wie im Rundfunkrecht und die Drittsenderechte sind der deutlichste Ausweis dessen.⁶⁴ Dieser Befund legt einen Ländervergleich nahe und es ist erstaunlich, dass die sozialwissenschaftliche Religionsforschung die national sehr unterschiedlichen Regelungen bezüglich religiösen Programmfenstern im öffentlichen Rundfunk bislang kaum in den Blick genommen hat.⁶⁵

Eine Ausnahme bildet ein am Berliner Wissenschaftszentrum für Sozialforschung angesiedeltes Forschungsprojekt, im Rahmen dessen anhand einer Vielzahl von Indikatoren herausgearbeitet wurde, inwieweit Muslimen in europäischen Ländern gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht wird.⁶⁶ Das Recht für islamische Religionsgemeinschaften auf selbst verantwortete Sendezeit im öffentlichen Rundfunk wird dabei als Indikator für hohe Teilhabemöglichkeiten angesehen. Ausgespart bleibt dabei allerdings die Frage, welche anderen Religionsgemeinschaften entsprechende Rechte in den jeweiligen Ländern beanspruchen können. Zudem kann die Studie aufgrund ihres weiten Fokus die Einzelfälle nicht *en détail* betrachten, wodurch das oftmals ambivalente Verhältnis der rundfunkrechtlichen Regelungen zum

63 Eine Ausnahme bildet lediglich das Recht der Parteien auf Ausstrahlung von Wahlwerbespots zu Wahlkampfzeiten.

64 Entsprechend sind Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der bestehenden Regelungen vorgebracht worden, vgl. z. B. Renck 2000.

65 Andererseits deckt sich dies mit dem geringen religionssoziologischen Interesse an Massenmedien insgesamt. Die Medienabstinenz der sozialwissenschaftlichen Religionsforschung und speziell ihr Desinteresse am öffentlichen Rundfunk werden allerdings mitunter durchaus erkannt und kritisiert, vgl. etwa Davie 2000, 104–105.

66 Vgl. Carol/Koopmans 2013. Der Autor dankt an dieser Stelle sehr herzlich Sarah Carol für die Zurverfügungstellung der betreffenden Daten.

allgemeinen Verständnis der Rolle von Religion, Staat und Öffentlichkeit in den jeweiligen Ländern unterbelichtet bleiben muss.

Von einer Ambivalenz kann beispielsweise in Bezug auf den französischen Fall die Rede sein, wo es trotz der laizistischen Tradition des Landes Sendezeiten für katholische, evangelische und orthodoxe Kirchen sowie für jüdische, muslimische und buddhistische Gemeinschaften gibt, die von diesen Religionsgemeinschaften selbst verantwortet werden.⁶⁷ Eher im Einklang mit dem Gebot der Trennung von Staat und Religion ist der Umstand zu sehen, dass die religiösen Sendungen vom Rest des Programms betont abgegrenzt werden, so dass die religiöse Provenienz der Sendung für den Zuschauer klar erkennbar ist.⁶⁸ Die französische Regelung ist allerdings dort nicht unumstritten. So wird diskutiert, ob es nach Ende der Frequenzknappheit noch Aufgabe des Staates sein kann, Religionsgemeinschaften mit Sendezeit im öffentlichen Rundfunk zu versorgen – zumal auf einem so prominenten Sendeplatz. Dass die Programme an jedem Sonntagvormittag auf dem führenden öffentlichen Sender *France 2* ausgestrahlt werden, wird auch deswegen kritisiert, weil der sonntägliche Sendeplatz zwar für die christlichen Kirchen passend ist, nicht aber für Muslime, Juden und Buddhisten. Auch der Umfang der Sendezeit, so die Kritiker, sei nicht angemessen verteilt. So erhielten beispielsweise die protestantischen Kirchen ebenso viel Sendezeit wie die muslimischen Gemeinden, obwohl in Frankreich wesentlich mehr Muslime leben als Protestanten.

Auch der niederländische Fall ist einen kurzen Seitenblick wert. Dort existieren derzeit noch eine buddhistische, eine hinduistische, eine humanistische, eine jüdische, eine römisch-katholische, eine protestantische sowie eine islamische Rundfunkgesellschaft, die über Sendezeit im Rahmen des öffentlichen Rundfunks verfügen.⁶⁹ Dies erscheint zunächst der sprichwörtlichen niederländischen Pluralitätsfreundlichkeit zu entsprechen, doch existieren deutliche Schranken. So wurden Anträge auf Sendezeit seitens der Winti-Anhänger, der Pantheisten, der Bhagwan-Bewegung und der Pfingstgemeinden allesamt negativ beschieden. Zur Begründung wurde angeführt, es handle sich bei diesen Gemeinschaften nicht um in den Niederlanden anzutreffende religiöse Hauptströmungen.⁷⁰ Als problematisch erwies sich

⁶⁷ Vgl. dazu Oliva 2006 sowie Leloup 2013.

⁶⁸ Vgl. McDonnell 2004.

⁶⁹ Vgl. zum niederländischen Modell Bakker/Scholten. 2009, 155–158.

⁷⁰ Vgl. dazu den Brief des *Commissariaat voor de Media* an das *Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap*, 19.11.2007, Beilage zu Kamerstuk 31200 VIII 39.

diese Regelung auch, als 2004 zwei islamische Verbände unabhängig voneinander Sendelizenzen beantragten. Die zunächst erteilten Lizenzen wurden später gerichtlich mit der Begründung aufgehoben, in den Niederlanden gäbe es im Sinne des Rundfunkrechts nur einen Islam; die Verbände seien entsprechend in Rundfunkangelegenheiten zur Zusammenarbeit verpflichtet.⁷¹ Die daraufhin geschaffene Stiftung zur Betreuung der islamischen Sendezeit (*Stichting Verzorging Islamitische Zendtijd* = SVIZ) wurde nach Streitigkeiten und finanziellen Nöten im August 2010 wieder aufgekündigt. In der Folgezeit stritten verschiedene Initiativen um die zu vergebende Sendezeit: die *Stichting Moslim Omroep Nederland* (SMON), die *Stichting Moslimomroep* (SMO) und die *Stichting Verenigde Moslimomroep* (VMO). Die sehr ähnlichen Namen dieser Vereinigungen mögen davon zeugen, dass der Konflikt eine Zeitlang drohte, sich zur Posse zu entwickeln. Die nach Jahren des Konflikts schließlich ins Leben gerufene Gesellschaft *Moslim Omroep* (MO), die erstmals am 31. August 2013 auf Sendung ging, wird sich ebenfalls als kurzlebig erweisen. Denn die aktuelle wirtschaftsliberale Regierung der Niederlande hat mit der zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Mediengesetz-Novelle im Zuge einer massiven Einsparungsoffensive die Abwicklung aller religiösen Sendeanstalten zum 1. Januar 2016 beschlossen. Fortan sollen die religiösen Belange der Niederländer durch die anderen Rundfunkgesellschaften im niederländischen System mitversorgt werden.⁷²

Das niederländische Beispiel zeigt, dass tradierte Systeme zur Regelung des Verhältnisses von Religion und öffentlichem Rundfunk in Zeiten religiöser Pluralisierung auf den Prüfstand geraten und dass diese Prüfungen nicht notwendig zu einer Erweiterung der Eintrittsmöglichkeiten für Religionen in den öffentlichen Rundfunkraum führen. Vielmehr kann der religiöse Wandel, wie in den Niederlanden, auch zum Anlass genommen werden, bestehende Privilegien für Religionen komplett aus dem Rundfunkrecht zu streichen. Die weitere Forschung hat zu ermitteln, wie sich die Strategien zum Umgang öffentlicher Rundfunkanbieter mit der religiösen Pluralität im Ländervergleich unterscheiden, welche konkurrierenden Vorschläge in den Ländern existieren und wie diese von den beteiligten Akteuren jeweils begründet werden. Insoweit dabei auf schillernde Konzepte wie ›christliche Gesellschaft‹, ›Säkularisierung‹ oder ›multireligiöse Gesellschaft‹ rekur-

71 Urteil des niederländischen Staatsrats vom 10. Januar 2007 (Uitspraak 200606105/1, 200606108/1, 200606030/1 und 200606096/1).

72 Vgl. die Erläuterungen zur Novellierung des Mediengesetzes (*Memorie van Toelichting*), Kamerstuk 33541 3, vom 14. Februar 2013.

riert wird, erfordert diese Forschungsperspektive Expertise nicht nur aus der Kommunikationswissenschaft, sondern auch aus der sozialwissenschaftlichen Religionsforschung. Am Beispiel der national unterschiedlich verlaufenden Entscheidungsprozesse und Debatten um besondere Programmfenster für Religionen im öffentlichen Rundfunk könnte diese zeigen, auf welche Weise Ordnungsvorstellungen wie ›Trennung von Religion und Staat‹ und Identitätsbausteine wie ›christliche Wertegemeinschaft‹ in zeitgenössischen Gesellschaften in Konflikt geraten oder sich in komplexer Weise miteinander verschränken können.⁷³

7. Pluralität auf Rezipienten-Ebene: Wer guckt was?

Anders als die Dimensionen der externen und internen Pluralität wird die Rezipienten-Ebene in der Forschungsdebatte erst seit Kurzem verstärkt beachtet.⁷⁴ In den ohnehin nicht sehr vielzähligen Studien in diesem Feld werden Fragen der religiösen Pluralität kaum berührt, so dass ich mich im Folgenden auf die Andeutung einiger weniger Forschungsperspektiven beschränken muss.

Ein wichtiger Begriff im Zusammenhang mit Pluralität auf Rezipienten-Ebene lautet *exposure diversity*. Er ist zu definieren als »the degree to which audiences are actually exposing themselves to a diversity of information products and sources«. ⁷⁵ Dahinter steht die Auffassung, dass Pluralität in den Medieninhalten nur in dem Maße von Relevanz ist, wie die pluralen Angebote auch ein Publikum finden. *Exposure Diversity* hat eine vertikale und eine horizontale Dimension. In der vertikalen Dimension geht es um die Frage, inwieweit individuelle Rezipienten eine Vielfalt von Medieninhalten konsumieren. Erweitert man die vertikale Dimension von Einzelpersonen auf Gruppen, so stellen sich Forschungsfragen nach dem Mediennutzungsverhalten bestimmter Bevölkerungsgruppen. Hier einzuordnen wäre beispielsweise die regelmäßige vom Allensbacher Institut im Auftrag der Me-

⁷³ Eine entsprechend interdisziplinäre Perspektive verfolgt auch mein laufendes Forschungsprojekt mit dem Arbeitstitel ›Öffentlicher Rundfunk, öffentliche Religion. Pluralisierungsprozesse als Herausforderung für die Media Governance in Deutschland, den Niederlanden und Großbritannien‹.

⁷⁴ Vgl. Napoli 2011, 1187 sowie Karpinnen 2013, 92.

⁷⁵ Napoli 1999, 25.

dien-Dienstleistung GmbH (MDG) durchgeführte Repräsentativbefragung unter deutschen Katholiken, aus der hervorgeht, dass die Nutzung spezifisch katholischer Medienangebote durch katholische Christen rückläufig ist – die katholischen Angebote im öffentlichen Hörfunk und Fernsehen eingeschlossen.⁷⁶ Zu nennen ist auch die Studie von Frindte u. a. (2012), in der die allgemeine Mediennutzung von in Deutschland lebenden Muslimen ermittelt wurde. Ein wichtiges Resultat der Studie lautet, dass solche Muslime, die nach Definition der Studie besonders »integrationsbereit« sind, in größerem Umfang deutschen öffentlichen Rundfunk nutzen, während andere Muslime in größerem Umfang auf deutsche Privatsender, aber auch auf ausländisches Satellitenfernsehen zurückgreifen.⁷⁷

Die vorhandenen Studien fokussieren die Mediennutzung der Mitglieder einzelner religiöser Gruppen, stellen aber keine Vergleiche zwischen den Gruppen an. So bleibt etwa die Frage, ob nicht-religiöse Menschen andere Sendungen ansehen als religiöse oder ob Christen andere Hörfunkprogramme nutzen als Muslime, bislang unbeantwortet. Als ähnlich lückenhaft erweist sich die Forschung zur horizontalen Dimension von *exposure diversity*, die auch als *reflective diversity* bezeichnet wird.⁷⁸ In darauf bezogenen Studien wird der Anteil eines Genres oder auch eines konkreten Themas am Programm ins Verhältnis gesetzt zur Einschaltquote. Forschungsfragen, die den Religions-Kontext betreffen, könnten beispielsweise lauten: Entspricht der Anteil religiöser Sendungen am Programm dem Umfang, in dem diese Sendungen rezipiert werden? Bestehen diesbezüglich Unterschiede zwischen einzelnen religiösen Traditionen?

Neben der *exposure diversity* ist ein weiterer Bereich zu betrachten, der Pluralität auf der Rezipienten-Ebene betrifft, namentlich die Frage, inwieweit sich das Publikum eines einzelnen Medienangebots plural zusammensetzt.⁷⁹ Von Interesse wäre in diesem Zusammenhang beispielsweise, wie es um die religiöse Zusammensetzung des Publikums bei denjenigen Sendungen bestellt ist, die den Anspruch haben, ein möglichst breites Publikum anzusprechen, wie etwa die Hauptnachrichtensendungen der öffentlichen Sender.

76 Vgl. zum Überblick über die Erhebungen des MDG Klenk 2013, 256–260.

77 Vgl. Frindte u. a. 2012, 114.

78 Vgl. zur Kritik am Konzept *reflective diversity* Peruško 2010, 269.

79 Vgl. McQuail 2007, 48.

8. Schluss: Öffentlicher Rundfunk in der (religiös) pluralen Gesellschaft

Mangels gesicherter empirischer Daten bezüglich der Mehrzahl der vorgestellten Dimensionen ist die Frage, ob der öffentliche Rundfunk in Deutschland der Herausforderung der religiösen Pluralisierung gerecht wird, hier nicht abschließend zu beantworten. Dies gilt für den Bereich des Programms ebenso wie für die Mitarbeiterstruktur und die Rezipienten-Ebene. Lediglich bezogen auf die Drittsenderechte und die Rundfunkräte ist eindeutig Nachholbedarf zu konstatieren. Denn trotz erfreulicher Entwicklungen wie der Einrichtung der Sendung *Forum am Freitag* im ZDF oder auch der Schaffung islamischer Vertretungen in zwei Rundfunkräten läuft die bestehende Rechtslage auf eine Privilegierung der Großkirchen und der jüdischen Gemeinden hinaus, die in einer religiös pluralen Gesellschaft – mit einer großen Zahl von in Deutschland lebenden Muslimen als wichtigstem Beispiel – nicht mehr haltbar ist. Einfache Lösungen für eine Neuregelung sind angesichts knapper Ressourcen allerdings nicht in Sicht und über allem steht das Problem, dass auch der pluralste öffentliche Rundfunk nicht zugleich die Gesellschaft proportional abbilden *und* marginalisierten gesellschaftlichen Gruppen gleiche Chancen auf Gehör verschaffen kann wie der großen Mehrheit.

Abschließend will ich allerdings eine theoretische Perspektive aufzeigen, die dieses Problem vielleicht entschärfen und darüber hinaus helfen könnte, die Funktion des öffentlichen Rundfunks in pluralen Gesellschaften neu zu definieren. Maßgeblich entwickelt findet sich diese Perspektive in den Arbeiten Kari Karppinens, insbesondere in *Rethinking Media Pluralism*.⁸⁰ Darin kritisiert Karppinen die Forschung dafür, dass sie sich zuletzt kaum noch aus theoretischer Sicht mit medialer Pluralität befasst hat, während die Diskussion fast ausschließlich um Methoden der Messung von Pluralität kreiste. Die Forschung, so Karppinen, sei darüber zunehmend technokratisch geworden. Gleiches gelte für die Medienpolitik, deren Programme zur Förderung und Evaluation von medialer Pluralität Karppinen als »secular rituals« bezeichnet, bei denen die Frage nach dem Sinn und Zweck des Rituals in Vergessenheit geraten sei.⁸¹ Die theoretische Perspektive, die Karppinen anbietet, um hier

⁸⁰ Karppinen 2013; vgl. ergänzend auch Karppinen 2007.

⁸¹ Karppinen 2006, 63.

Abhilfe zu schaffen, entlehnt er bei Chantal Mouffe.⁸² Insbesondere übernimmt Karppinen den Kerngedanken Mouffes, wonach jede Gesellschaft, sei sie auch noch so plural, immer auch die Grenzen des Pluralen bestimmen muss, um sich als Gesellschaft konstituieren zu können. Pluralität ist damit, nach Mouffe, nicht ohne Exklusionsmoment zu haben. Allerdings ist die Grenze zwischen ›innen‹ und ›außen‹ der Gesellschaft, zwischen akzeptierter und nicht-akzeptierter Vielfalt, nicht zementiert. Vielmehr wird sie – zumindest in einer lebendigen demokratischen Kultur – beständig in Frage gestellt und dadurch permanent in diese oder jene Richtung verschoben.

Karppinen überträgt nun dieses Mouffesche Konzept auf den Medienbereich. Wie die Gesellschaft als Ganzes, so müssen auch die Medien permanent die Grenzen dessen bestimmen, was sie als gesellschaftliche Vielfalt anzuerkennen und abzubilden bereit sind. Diese Grenzen und die Prozesse der Grenzziehung, die ihnen vorausgehen, sollten laut Karppinen im Zentrum der Aufmerksamkeit der Forschung stehen, nicht die Frage, wie man mediale Pluralität auf besonders ausgeklügelte Weise quantifizierend messen kann. Dies insbesondere, weil auch forschersiche Messverfahren zur Erhebung von medialer Pluralität nicht ohne Definitionen dessen auskommen, was jeweils als wünschenswerte mediale Pluralität angesehen wird. Dadurch produziert auch die Forschung, die sich für mehr Medienvielfalt einsetzt, Ausschluss-effekte. Statt danach zu fragen, ob der öffentliche Rundfunk ›die‹ religiöse Pluralität der Gesellschaft widerspiegelt, hätte die Forschung an Karppinen anknüpfend zu ermitteln, wie in öffentlichen Rundfunkanstalten auf die religiöse Pluralität bezogene Prozesse der Grenzziehung ablaufen. Sie hätte diese Grenzziehungen als Ausdruck hegemonialer gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen zu verstehen und als solche kritisch in den Blick zu nehmen.

Das Spannungsfeld zwischen Pluralitätsauftrag und Integrationsauftrag, das den öffentlichen Rundfunk kennzeichnet, ließe sich vor diesem Hintergrund nicht als Problem, sondern als Chance begreifen. Denn die Spannung zwischen Pluralität und Integration, zwischen Vielfalt und Einheit, ist letztlich genau jenes Prinzip, welches moderne Gesellschaften nach Mouffe wesentlich charakterisiert. In sich pluralisierenden Gesellschaften erhöht sich die Spannung und das Verhältnis zwischen Vielfalt und Einheit muss neu justiert werden. Nimmt man Karppinens Argument ernst, beschränkt sich die gesellschaftliche Aufgabe des öffentlichen Rundfunks allerdings nicht darauf, diese Neujustierung zu moderieren und verschiedene gesellschaftliche

82 Vgl. dazu Mouffe 2005.

Gruppen zum Zwecke der Verständigung über einen neuen gesellschaftlichen Grundkonsens zusammenzuführen.⁸³ Vielmehr wäre die Aufgabe des öffentlichen Rundfunk darin zu sehen, den Prozess der Neujustierung auf Dauer zu stellen und jeden gesellschaftlichen Konsens als Ausdruck sozialer Hegemonien beständig in Frage zu stellen.

Auf eine erstaunliche Konsequenz dieses Verständnisses von öffentlichem Rundfunk hat Geoffrey Craig hingewiesen: Wenn öffentlicher Rundfunk nicht dazu da ist, die plurale Gesellschaft zu integrieren, indem er sie auf einen Konsens oder auf ein *common good* verpflichtet, sondern es eher seiner Aufgabe entspricht, Versuche der Festlegung auf gesellschaftliche Normvorstellungen und Identitäten zu hinterfragen, dann sind die Schwierigkeiten, die der öffentliche Rundfunk im Umgang mit der Pluralisierung hat, vielleicht nicht Ausdruck eines Problems, sondern Teil einer Lösung.⁸⁴ Wie Craig unter Berufung auf Mouffe postuliert, zeugt ein öffentlicher Rundfunk, dem es in pluralen Zeiten schwerfällt, die kulturelle Identität der Gesellschaft zu definieren, von einer lebendigen demokratischen Kultur. Die Krise des öffentlichen Rundfunks ist in diesem Sinne nicht als eine zu überwindende Zwischenstation hin zum Ziel eines allgemein geteilten demokratischen Konsenses zu verstehen, sondern ist selbst Demokratie *in actu*. Der öffentliche Rundfunk sollte also seine Krise nicht überwinden, sondern alles dafür tun, sie aufrechtzuerhalten. So formuliert Craig mit Blick auf das Beispiel der Australian Broadcasting Corporation (ABC): »I am arguing that we need to save the ABC so that we can go on having the crisis of the ABC.«⁸⁵

Quellenverzeichnis

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Zusammensetzung des ZDF-Fernseh Rates: BVerfG, 1 BvF 1/11 vom 25.3.2014, Abs. 1–135, http://www.bverfg.de/entscheidungen/fs20140325_1bvff000111.html (19.12.2014).

Brief des Commissariaat voor de Media an das Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap, 19.11.2007, Beilage zu Kamerstuk 31200 VIII 39, <http://www.rijk->

⁸³ Dies entspräche der eher klassischen Deutung des öffentlichen Rundfunk als »embodiment of the principles of the public sphere« (Garnham 1986: 45) im Sinne der Öffentlichkeitstheorie von Jürgen Habermas.

⁸⁴ Vgl. Craig 2000.

⁸⁵ Craig 2000, 106.

soverheid.nl/bestanden/documenten-en-publicaties/kamerstukken/2007/11/22/bijlage-a-brief-commissariaat-voor-de-media-over-moslimzendtijd/48565a.pdf (19.12.2014).

Erläuterungen zur Novellierung des Mediengesetzes (Memorie van Toelichting), 14.2.2013, Kamerstuk 33541 3, <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/kst-33541-3.pdf>dossierstuk%257cBijlage%26dst%3dOnopgemaakt%257cOpgemaakt%257cOpgemaakt%2bna%2bonopgemaakt%26isp%3dtrue%26pnr%3dl%26rpp%3dl0&resultIndex=1&sorttype=1&sortorder=4 (19.12.2014).

Urteil des niederländischen Staatsrats vom 10. Januar 2007 zur Frage der Lizenzvergabe an zwei islamische Gesellschaften nach Art. 2.42 des Mediengesetzes (Uitspraak 200606105/1, 200606108/1, 200606030/1 und 200606096/1), <http://www.raadvanstate.nl/uitspraken/zoeken-in-uitspraken/tekst-uitspraak.html?id=15919> (19.12.2014).

Literaturverzeichnis

- Bakker, Piet/Scholten, Otto, *Communicatiekaart van Nederland. Overzicht van media en communicatie*, 7. Auflage, Amsterdam: Kluwer 2009.
- Beck, Klaus, *Das Mediensystem Deutschlands. Strukturen, Märkte, Regulierung*, Wiesbaden: Springer VS 2012.
- Betzler, Marcel/Ward, David, *The Regulation of Public Service Broadcasters in Western Europe*, in: *Trends in Communication* 12,1 (2004), S. 47–62.
- Böger, Helmut, *Brauchen Muslime ein ›Wort zum Freitag?‹* Blitzinterview mit Bischof Wolfgang Huber, in: *Bild am Sonntag*, 9.5.2004.
- Born, Georgina/Prosser, Tony, *Culture and Consumerism: Citizenship, Public Service Broadcasting and the BBC's Fair Trading Obligations*, in: *The Modern Law Review* 64,5 (2001), S. 657–687.
- Brauck, Markus, *Neues Sendungs-Bewusstsein*, in: *Der Spiegel*, 26.02.2007, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-50666700.html> (19.12.2014).
- Carol, Sarah/Koopmans, Ruud, *Dynamics of Contestation over Islamic Religious Rights in Western Europe*, in: *Ethnicities* 13,2 (2013), S. 165–190.
- Coleman, Stephen/Götze, John, *Bowling Together: Online Public Engagement in Policy Deliberation. Technologies in Westminster and the Devolved Legislatures*, London: Hansard Society 2001.
- Collins, Richard/Cave, Martin, *Media Pluralism and the Overlapping Instruments Needed to Achieve it*, in: *Telecommunications Policy* 37 (2013), S. 311–320.
- Craig, Geoffrey, *Perpetual Crisis: The Politics of Saving the ABC*, in: *Media International Australia* 94 (2000), S. 105–116.

- Cuilenburg, Jan van, *Diversity Revisited. Towards a Critical Rational Model of Media Diversity*, in: Brants, Kees (Hg.), *The Media in Question. Popular Cultures and Public Interests*, London u. a.: Sage 1998, S. 38–49.
- Czepek, Andrea/Hellwig, Melanie/Nowak, Eva, *Pre-Conditions for Press Freedom in Germany*, in: Czepek, Andrea/Hellwig, Melanie/Nowak, Eva (Hg.), *Press Freedom and Pluralism in Europe. Concepts and Conditions*, Bristol u. a.: Intellect 2009, S. 229–249.
- Davie, Grace, *Religion in Modern Europe. A Memory Mutates*, Oxford u. a.: Oxford University Press 2000.
- epd medien, *Muslimen sollen Sitz im SWR-Rundfunkrat erhalten*, in: epd medien 41 (2012), S. 12.
- epd medien, *Kritik an geplantem Rauswurf der Freikirchen aus SWR-Rundfunkrat*, in: epd medien 43 (2012), S. 19.
- Favre, Veronika, *Resultate der quantitativen Inhaltsanalyse. Religion(en) in fünf Schweizer Fernsehprogrammen*, in: Jecker, Constanze (Hg.), *Religionen im Fernsehen. Analysen und Perspektiven*, Konstanz: UVK 2011, S. 65–95.
- Freedman, Des, *The Politics of Media Policy*, Cambridge u. a.: Polity 2008.
- Frindte, Wolfgang/Geschke, Daniel/Schurz, Katharina/Schmidt, Dajana, *Integration und Fernsehnutzung junger Muslime in Deutschland*, in: *Politische Psychologie* 2,1 (2012), S. 93–124.
- Garnham, Nicholas, *The Media and the Public Sphere*, in: Murdock, Graham/Golding, Peter/Schlesinger, Philip (Hg.), *Communicating Politics. Mass Communications and the Political Process*. Leicester: Leicester University Press 1986, S. 37–54.
- Gessler, Philipp, *In Allahs Namen. Ein ›Wort zum Freitag‹ für Muslime? Das wird wieder Streit geben*, in: *Die Tageszeitung*, 20.2.2007, <http://www.taz.de/1/archiv/archiv-start/?ressort=me&dig=2007%2F02%2F20%2Fa0166&cHash=c9b7100c21de623fa9d0dcd7e3d24aa1> (19.12.2014).
- Haberer, Johanna, *Der Dialog der Religionen – eine Zukunftsaufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks*, in: Dräger, Christian/Fricke-Hein, Hans-Wilhelm (Hg.), *Medienethik. Freiheit und Verantwortung. Festschrift zum 65. Geburtstag von Manfred Kock*, Stuttgart u. a.: Kreuz 2001, S. 281–290.
- Haberer, Johanna/Meier, Daniel, *Religion*, in: Hachmeister, Lutz (Hg.), *Grundlagen der Medienpolitik. Ein Handbuch*, München: Deutsche Verlags-Anstalt 2008, S. 343–347.
- Hannig, Nicolai, *Die Religion der Öffentlichkeit. Kirche, Religion und Medien in der Bundesrepublik 1945–1980*, Göttingen: Wallstein 2010.
- Huber, Joachim, *SWR-Rundfunkrat mit Muslimen, RBB-Gremium ohne Muslime*, in: *Der Tagesspiegel*, 2.7.2013, <http://www.tagesspiegel.de/medien/neubesetzung-swr-rundfunkrat-mit-muslimen-rbb-gremium-ohne-muslimen/8437962.html> (19.12.2014).
- Hundal, Sunny, *Welcoming the BBC's Muslim Head of Religion. Aqil Ahmed has been Appointed Head of Religious Programming at the BBC, Despite an Un-*

- principled Campaign Against Him, in: *The Guardian*, 12.5.2009, <http://www.theguardian.com/commentisfree/belief/2009/may/12/aaqil-ahmed-bbc-religion> (19.12.2014).
- Jakubowicz, Karol, Keep the Essence, Change (Almost) Everything Else: Redefining PSB for the 21st Century, in: Banerjee, Indrajit (Hg.), *Public Service Broadcasting in the Age of Globalization*, Singapore: Asian Media Information and Communication Centre (AMIC) 2006, S. 94–116.
- Jauert, Per/Lowe, Gregory Ferrell, Public Service Broadcasting for Social and Cultural Citizenship. Renewing the Enlightenment Mission, in: Lowe, Gregory Ferrell/Jauert, Per (Hg.), *Cultural Dilemmas in Public Service Broadcasting*, Göteborg: Nordicom 2005, S. 13–33.
- Karis, Tim, *Mediendiskurs Islam. Narrative in der Berichterstattung der Tagesheften 1979–2010*, Wiesbaden: Springer VS 2013.
- Karppinen, Kari, Media Diversity and the Politics of Criteria, in: *Nordicom Review* 27,2 (2006), S. 53–68.
- Karppinen, Kari, Against Naive Pluralism in Media Politics. On the Implications of the Radical-Pluralist Approach to the Public Sphere, in: *Media, Culture & Society* 29,3 (2007), S. 495–508.
- Karppinen, Kari, *Rethinking Media Pluralism*, New York: Fordham University Press 2013.
- Katholieke Universiteit Leuven/Jönköping International Business School/Central European University/Ernst & Young Consultancy Belgium, *Independent Study on Indicators for Media Pluralism in the Member States. Towards a Risk-Based Approach*, https://ec.europa.eu/digital-agenda/sites/digital-agenda/files/final_report_09.pdf (19.12.2014).
- Kauschke, Detlef David, »Ideal wäre ein Wort zum Wochenende«. Salomon Korn über Religion im Fernsehen, Judentum und Werte, in: *Jüdische Allgemeine*, 22.2.2007, <http://www.juedische-allgemeine.de/article/view/id/3592> (19.12.2014).
- Klenk, Christian, *Zustand und Zukunft katholischer Medien. Prämissen, Probleme, Prognosen*, Berlin: LIT 2013.
- Klimkiewicz, Beata, Is the Clash of Rationalities Leading Nowhere? Media Pluralism in European Regulatory Policies, in: Czepek, Andrea/Hellwig, Melanie/Nowak, Eva (Hg.), *Press Freedom and Pluralism in Europe. Concepts and Conditions*, Bristol u. a.: Intellect 2009, S. 45–74.
- Kretzschmar, Sonja, Diverse Journalists in a Diverse Europe? Impulses for a Discussion on Media and Integration, in: Sarikakis, Katharine (Hg.), *Media and Cultural Policy in the European Union*, Kenilworth: Rodopi 2007, S. 203–226.
- Krüger, Oliver, *Die mediale Religion. Probleme und Perspektiven der religionswissenschaftlichen und wissenssoziologischen Medienforschung*, Bielefeld: transcript 2012.
- Langenbucher, Wolfgang R./Mahle, Walter A., »Umkehrproportz« und kommunikative Relevanz. Zur Zusammensetzung und Funktion der Rundfunkräte, in: Langenbucher, Wolfgang R. (Hg.), *Der Rundfunk der Gesellschaft. Beiträge zu*

- einer kommunikationspolitischen Innovation, Berlin, Münster: Lit 2008 [1973], S. 68–81.
- Langenbucher, Wolfgang R., Der Rundfunk der Gesellschaft. Rückblick nach vorn auf die Institution seiner Kontrolle, in: Langenbucher, Wolfgang R. (Hg.), *Der Rundfunk der Gesellschaft. Beiträge zu einer kommunikationspolitischen Innovation*, Berlin/Münster: Lit 2008 [2005], S. 211–231.
- Leloup, Julien, Chaque dimanche, des émissions religieuses sur France 2, in: *Le Monde*, 24.7.2013, http://www.lemondedesreligions.fr/actualite/chaque-dimanche-des-emissions-religieuses-sur-france-2-24-07-2013-3296_118.php (19.12.2014).
- Lucht, Jens, *Der öffentlich-rechtliche Rundfunk: ein Auslaufmodell? Grundlagen – Analysen – Perspektiven*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2006.
- McChesney, Robert W., *Public Broadcasting. Past, Present, and Future*, in: McCauley, Michael P., *Public Broadcasting and the Public Interest*, Armonk: M.E. Sharpe 2003, S. 10–24.
- McDonnell, Jim, *Public Broadcasting, Religion and Diversity: Irish Religious Broadcasting in a European Context*, hg. von Church of Ireland, 2004, <http://ireland.anglican.org/news/861> (19.12.2013).
- McQuail, Denis, *Media Performance. Mass Communication and the Public Interest*, London u. a.: Sage Publications 1992.
- McQuail, Denis, *Revisiting Diversity as a Media Policy Goal*, in: Meier, Werner A./Trappel, Josef (Hg.), *Power, Performance and Politics. Media Policy in Europe*, Baden-Baden: Nomos 2007, S. 41–57.
- Meyn, Hermann/Tonnemacher, Jan, *Massenmedien in Deutschland*, Konstanz: UVK 2012.
- Monsma, Stephen V./Soper, J. Christopher, *The Challenge of Pluralism. Church and State in Five Democracies*, Lanham, Md: Rowman & Littlefield Publishers 2009.
- Mouffe, Chantal, *The Democratic Paradox*, London, New York: Verso 2005.
- Mualem Sultan, Marie, *Migration, Vielfalt und Öffentlich-Rechtlicher Rundfunk*, Würzburg: Königshausen und Neumann 2011.
- Napoli, Philip M., *Deconstructing the Diversity Principle*, in: *Journal of Communication* 49,4 (1999), S. 7–34.
- Napoli, Philip M., *Diminished, Enduring, and Emergent Diversity Policy Concerns in an Evolving Media Environment*, in: *International Journal of Communication* 5 (2011), S. 1182–1196.
- Oliva, Anne-Marie, *Emissions religieuses et service public audiovisuel*, in: *Droit et cultures* 51 (2006), S. 103–112.
- Opahle, Joachim, *Öffentlich-rechtlicher Hörfunk*, in: Fürst, Gebhard/Hober, David (Hg.), *Katholisches Medienhandbuch. Fakten – Praxis – Perspektiven*, Kevelaer: Butzon & Bercker 2013, <http://mdg-online.de/medienhandbuch/medien-themendienste-a-z/oeffentlich-rechtlicher-hoerfunk/> (18.7.2016).
- Peruško, Zrinijka, *The Link That Matters. Media Concentration and Diversity of Content*, in: Klimkiewicz, Beata (Hg.), *Media Freedom and Pluralism. Media*

- Policy Challenges in the Enlarged Europe, Budapest u. a.: Central European University Press 2010, S. 261–273.
- Rauch, Raphael, Mix aus Information, Musik und Ritus. Jüdische Radiosendungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in: *Communicatio Socialis* 46,2 (2013a), S. 146–163.
- Rauch, Raphael, ›Neues Sendungsbewusstsein‹. Islamische Verkündigung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in: *Communicatio Socialis* 46,3/4 (2013b), S. 455–478.
- Renck, Ludwig, Bekenntnisverfassungsrecht und kirchliches Drittsendungsrecht, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 19,8 (2000), S. 868–874.
- Schönhagen, Philomen/Jecker, Constanze, 840 Programmstunden Religion(en) im Fernsehen. Eine explorative Studie, in: *Communicatio Socialis* 43,1 (2010), S. 41–58.
- Stock, Martin, Islam im Rundfunk – wie eigentlich? Auf dem Weg zu muslimischer kommunikativer Präsenz in deutschen Rundfunkprogrammen, in: *Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln* 226 (2007), <http://www.rundfunk-institut.uni-koeln.de/institut/pdfs/22607.pdf> (19.12.2014).
- Sydow, Gernot, The Legal Status of Muslim Communities in Germany, in: Walter, Christian/von Ungern-Sternberg, Antje (Hg.), *Transformation of Church and State Relations in Great Britain and Germany*, Baden-Baden: Nomos 2013, S. 241–249.
- Tracey, Michael, *The Decline and Fall of Public Service Broadcasting*. Oxford, New York: Oxford University Press 1998.
- Zerback, Thomas, *Publizistische Vielfalt. Demokratischer Nutzen und Einflussfaktoren*, Konstanz: UVK 2013.